

Erbrecht WS 2010/11

Fälle zur Vorlesung

Fall 1:

K hat von V einen Silberleuchter erworben. Nun verlangt E Herausgabe des Leuchters mit folgender Begründung: V war zwar testamentarischer Erbe der F, freilich ohne einen Erbschein für sich beantragt zu haben. Als F das Testament gemacht hat, war sie jedoch Erbin ihres Mannes M, und M und F gemeinsam hatten noch E, einen Neffen des M, als Schlusserben nach demjenigen eingesetzt, der zuletzt stirbt.

Fall 2:

X beantragt nach dem Tode des E einen Erbschein aufgrund folgenden Sachverhaltes: Er ist von E als Kind anerkannt worden, und E ist unverheiratet und ohne weitere Nachkommen verstorben. Von einer letztwilligen Verfügung des E ist X nichts bekannt. Daraufhin erteilt das Nachlassgericht dem X einen Erbschein als Alleinerbe.

Wenig später legt N, ein Neffe des E, beim Nachlassgericht ein handschriftliches Testament des E vor, in dem E N und dessen Schwester S als Erben eingesetzt hat.

Fall 3:

E hat eine Ehefrau F und drei gemeinsame Kinder: A, B und C. C ist unverheiratet und in unsicherer beruflicher Stellung, während A Beamtin und B in einem Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes ist. A und B haben ihrerseits Kinder. E ist Eigentümer eines Mietshauses mit 6 Wohnungen und mit F gemeinsam Miteigentümer eines Einfamilienhauses, in dem er mit F wohnt. Außerdem hat E verschiedene Geldanlagen im Gesamtwert von ca. 60.000 Euro.

E fragt, was aus seinem Vermögen nach seinem Tod wird und was er zur Gestaltung unternehmen kann.

Fall 4:

Unternehmer U hatte drei Kinder A, B und C. B und C waren abgefunden worden gegen Erbverzicht. Testamentarisch hatte U den A als Vorerben, dessen einziges Kind S als Nacherben eingesetzt. Einige Zeit nach dem Tode des U unternahmen A und S eine Bergtour, bei der sie abstürzten. A starb an der Unfallstelle, S vier Wochen später im Krankenhaus. B und die Witwe des A, F, fragen nach der Rechtslage.

Fall 5:

Die verstorbenen V und M hatten gemeinsam drei Kinder C, D und E, M außerdem aus erster Ehe einen Sohn S. C ist ebenfalls bereits verstorben unter Hinterlassung von zwei Kindern, J und K, sowie von zwei Enkeln U und V (Kinder des dritten, vorverstorbenen Kindes von C, L). Auch S ist bereits tot. Er hat die drei Kinder X, Y und Z hinterlassen. Nunmehr ist E ohne Testament gestorben.

Wer ist Erbe ?

Fall 6:

Der ohne Testament verstorbene E hat seine Frau F, mit der Gütertrennung vereinbart war, sowie drei Kinder A, B und C hinterlassen. Wer ist Erbe ?

Fall 7:

Der ohne Testament verstorbene E hat seine Frau F, ein gemeinsames eheliches Kind A und ein nichteheliches Kind B hinterlassen. B, Studentin im zweiten Semester, fragt nach der Rechtslage.

Fall 8:

Der verwitwete E hat nahezu sein ganzes Vermögen und seine Einkünfte in sein mittelständisches Unternehmen gesteckt. Von seinen Kindern ist A im Unternehmen tätig und soll es nach dem Tod des E weiterführen. Außerdem hat E noch das Kind B. E bittet um erbrechtliche Beratung.